

19. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres, Sicherheit
und Ordnung

mehrheitlich – mit CDU, SPD und AfD gegen GRÜNE und LINKE
--

an Haupt

Dringliche Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Inneres, Sicherheit
und Ordnung
vom 27. November 2023

zum

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/1232
**Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits-
und Ordnungsgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/1232 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24c wie folgt gefasst:

„§ 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und
zum Schutz von Dritten““

2. In Nummer 3 wird § 24c wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24c
Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen
zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten“

- b) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Gefahr für Leib,“ das Wort „oder“ gestrichen.
 - c) In Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „im Falle des Absatz“ durch die Wörter „im Falle des Absatzes“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „nach dieser Vorschrift sind“ die Wörter „verschlüsselt und“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bild- und Tonaufzeichnungen, die nach Absatz 3 angefertigt wurden, sind besonders zu kennzeichnen.“
 - cc) In dem neuen Satz 4 Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 7 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 10 Satz 1“ ersetzt.
 - e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 7 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 7 Satz 4“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Nutzung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach den Sätzen 1 und 2, die nach Absatz 3 angefertigt wurden, bedarf der vorherigen richterlichen Zustimmung.“
 - cc) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Bei Gefahr im Verzug kann die Zustimmung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt erteilt werden. Die richterliche Bestätigung der Zustimmung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen.“
 - dd) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „Absatz 7 Satz 4 und 5“ durch die Angabe „Absatz 7 Satz 5 und 6“ ersetzt.
3. In Nummer 6 wird in § 30 Absatz 2 Nummer 3 das Wort „Störer“ durch die Wörter „verantwortliche Person“ ersetzt.

4. Nummer 8 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Nummer 33 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe j wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe k wird angefügt:

„k) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 Nummer 4a der Straßenverkehrsordnung für Beschäftigte mit ungünstigen Einsatz- oder Arbeitszeiten der Polizei Berlin, der Berliner Feuerwehr und der Berliner Justiz;“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In § 2 Absatz 4 werden vor dem Wort „Hieb Waffen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Klammerzusatz „(Schlagstöcke)“ die Wörter „und Distanzelektroimpulsgeräte“ eingefügt.“

2. In Nummer 5 wird dem § 19a Absatz 2 Nummer 1 das Wort „oder“ angefügt.

III. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5 Änderung der Ordnungsdienstverordnung

Die Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe b eingefügt:

“b) § 24c, Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten,“

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f eingefügt:

“f) § 24c, Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten,“

- b) Die bisherigen Buchstaben f bis l werden die Buchstaben g bis m.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f eingefügt:
 - „f) § 24c, Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten,“
 - b) Die bisherigen Buchstaben f bis l werden die Buchstaben g bis m.“

Berlin, den 27. November 2023

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres, Sicherheit
und Ordnung

Florian Dörstelmann

mehrheitlich – mit CDU, SPD und AfD gegen GRÜNE und LINKE
--

an Plen

**Hierzu:
Dringliche Beschlussempfehlung**

des Hauptausschusses
vom 29. November 2023

zum

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/1232
**Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits-
und Ordnungsgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/1232 – wird gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung angenommen.

Berlin, den 29. November 2023

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

Stephan Schmidt